

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 1. März 2019, 10:00 Uhr

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 1. März 2019, 10:00 Uhr

Der Begriff Mikrozensus bedeutet „kleine Volkszählung“ und ist eine gesetzlich angeordnete repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Er wird seit 1957 durchgeführt – in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) seit 1991. Rund 800 000 Personen in etwa 400 000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften werden stellvertretend für die gesamte Bevölkerung zu ihren Lebensbedingungen befragt. Dies sind rund 1 % der Bevölkerung, die nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren ausgewählt werden. Die Befragung ist absolut vertraulich und die Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet.

Der Mikrozensus wird durchgeführt, um Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereitzustellen und europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Mit Informationen zu Familie und Lebenspartnerschaft, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit, Beruf und Ausbildung hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft, den Medien wie auch der breiten Öffentlichkeit.

Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommens- und Wohnverhältnissen unverzichtbar. Das Frageprogramm des Mikrozensus enthält deshalb bereits seit 1968 auch Fragen der EU-weit durchgeführten Befragung zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie seit 2020 auch Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen. Die Ergebnisse der integrierten Befragungen werden unter anderem für die Verteilung finanzieller Mittel aus den Regional- und Sozialfonds der EU herangezogen und sind eine wichtige Grundlage für Programme zu mehr Beschäftigung und besserer Ausbildung sowie gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Die Integration dieser Befragungen in den Mikrozensus reduziert Aufwand und Kosten. Insgesamt werden so weniger Personen befragt, weshalb das Verfahren zur Entlastung der Bevölkerung beiträgt.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 1. März 2019, 10:00 Uhr

Falls Sie sich fragen, warum ausgerechnet Sie ausgewählt wurden: Das liegt daran, dass das Gebäude, in dem Sie wohnen, zufällig für die Mikrozensus-Befragung ausgewählt wurde. Die Zufallsauswahl erfolgt nicht willkürlich, sondern nach mathematisch-statistischen Regeln. So wird gewährleistet, dass jede Wohnung die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Das heißt: Nicht die Personen sind in die Stichprobe gezogen worden, sondern Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Personen wohnen.


Alle ausgewählten Wohnungen werden bis zu viermal in die Erhebung einbezogen. Die Wiederholungsbefragungen gewährleisten eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse und ermöglichen auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in den Haushalten. Ihr Mieterin/Ihr Mieter bzw. Ihre Nacheigentümerin/Ihr Nacheigentümer im Mikrozensus befragt. Genauso ist es möglich, dass Ihre Vermieterin/Ihr Vermieter oder Ihre Voreigentümerin/Ihr Voreigentümer bereits im Vorjahr für den Mikrozensus Auskunft gegeben hat.


Ausgewählte Wohneinheiten können nicht gegen andere ausgetauscht werden. Erst diese Vorgehensweise garantiert verlässliche und repräsentative Ergebnisse. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Es ist in Flächen – die so genannten „Auswahlbezirke“ – mit etwa gleich vielen Wohnungen (6 bis 12 Wohnungen) eingeteilt. Von diesen Flächen werden per Zufall 1 % ausgewählt. Daher ist es wahrscheinlich, dass sowohl Sie als auch Ihre Nachbarn, die im selben „Auswahlbezirk“ wohnen, für den Mikrozensus ausgewählt wurden.

In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Alleinlebenden um 22 % gestiegen.

Damit lebte 2018 jeder Fünfte allein in einem Haushalt.

Knapp die Hälfte der Bevölkerung (47 %) bestritt den überwiegenden Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit. Für fast jede vierte Person (24 %) waren Einkünfte von Angehörigen (z. B. von Partnerin oder Partner, Eltern) die Haupteinkommensquelle. Weitere 22 % lebten hauptsächlich von Renten- und Pensionszahlungen.


 Für alle Mitglieder eines ausgewählten Haushaltes muss Auskunft gegeben werden. Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten und der Zweck des Mikrozensus würde nicht erreicht werden. Verzerrungen der Ergebnisse und unrichtige Schlussfolgerungen könnten die Folge sein. Wenn beispielsweise keine Angaben von Personen im Rentenalter erhoben werden, würde die Anzahl an Ruheständlern, die noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen (müssen), um ihre Einnahmen aufzubessern, unterschätzt werden.

  
In Westdeutschland waren knapp drei Viertel der Familien mit minderjährigen Kindern Ehepaare. In Ostdeutschland ist dieser Anteil mit 53 % deutlich niedriger.


Auskunftspflichtig sind alle volljährigen Haushaltsmitglieder und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen. Sie sind auch für minderjährige Haushaltsmitglieder sowie volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin mit entsprechenden Aufgaben bestellt, so ist die Betreuungsperson auskunftspflichtig. Die nicht auskunftsfähige Person kann auch eine Vertrauensperson benennen, die für sie die Auskunft erteilt. Die Auskunftspflicht über Dritte erstreckt sich auf die Angaben, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.


 Einige Fragen können Sie freiwillig beantworten. Freiwillige Fragen sind im Erhebungsbogen besonders gekennzeichnet. Wenn ein persönliches Interview geführt wird, weist Sie die Interviewerin bzw. der Interviewer im Vorfeld darauf hin.


#### **Wahl der Befragungsmethode**

 Zur Beantwortung des Fragebogens stehen Ihnen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung, aus denen Sie wählen können:


- Persönliches Gespräch
- Postalische Befragung (Papierfragebogen)


  
Im Alter von 25 Jahren wohnen nur noch 21 % der Töchter im Elternhaus. Bei den Söhnen sind es 35%.

 Aus Erfahrung bietet es sich an, die Fragen im persönlichen Gespräch zusammen mit unseren geschulten Interviewerinnen bzw. Interviewern – den so genannten Erhebungsbeauftragten – zu beantworten. Dies ist vor Ort (bei Ihnen zu Hause) oder telefonisch möglich. So stellt das Interview für Sie die geringste zeitliche Belastung dar und die Interviewerin bzw. der Interviewer kann Ihnen bei Rückfragen sofort helfen. Dabei ist es nicht unbedingt nötig, dass alle Haushaltsmitglieder bei der Befragung anwesend sind. Die Antworten können von einer volljährigen Person stellvertretend für alle Haushaltsmitglieder erteilt werden.


 Sie haben auch die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen. Hierfür erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt oder den Interviewern oder Interviewerinnen die erforderlichen Unterlagen. Den von Ihnen selbst ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte in einem ausreichend frankierten Umschlag an das Statistische Landesamt zurück oder geben ihn dort direkt ab. Bitte denken Sie an die vorgegebene Frist.

Sofern Sie beim Papierfragebogen Fragen eventuell unvollständig oder nicht plausibel beantworten, ist es möglich, dass sich Ihr Statistisches Landesamt anschließend zur Klärung der Unstimmigkeiten erneut an Sie wendet.

  
Im Jahr 2018 gingen 68 % der erwerbstätigen Mütter, die minderjährige Kinder im Haushalt betreuen, einer Teilzeitbeschäftigung nach. Vor 15 Jahren waren nur knapp 63 % der erwerbstätigen Mütter teilzeitbeschäftigt.

 Die Befragung soll für Sie so einfach und unkompliziert wie möglich werden. Dafür bieten wir Ihnen die Hilfe und Unterstützung unserer geschulten Interviewerinnen und Interviewer an. Die Beantwortung des Fragebogens zusammen mit einer Interviewerin bzw. einem Interviewer ist aus verschiedenen Gründen von Vorteil: Sie sparen Zeit, haben keine Schreibarbeit, werden persönlich und zeitnah unterstützt und erhalten keine Rückfragen durch das Statistische Landesamt.

Die Interviewerinnen und Interviewer sind sorgfältig von den Statistischen Landesämtern ausgewählt und geschult worden. Sie sind gesetzlich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Ämter. Als Beauftragte der Statistischen Landesämter haben die Interviewerinnen und Interviewer stets einen Ausweis dabei. Dieser ist gültig in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis und ist Ihnen auf Verlangen zusammen mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Die Interviewerinnen und Interviewer dürfen Ihre Wohnung nur mit Ihrer Zustimmung betreten.

 Der Mikrozensus ist eine Mehrthemenbefragung mit einem Kernfrageprogramm und weiteren Erhebungsteilen. Hierzu zählen der Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung und der Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen. Die Fragen des Kernprogramms werden allen Haushalten gestellt. Die Fragen der weiteren Erhebungsteile werden jeweils nur einem Teil der Haushalte – so genannte Unterstichproben – gestellt.

Die Fragen des Kernprogramms beziehen sich auf folgende Themenbereiche:


- Angaben zum Haushalt (z. B. Haushaltsgröße) und zur Person (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit) Lebensunterhalt, Einkommen
- Kindertagesbetreuung, Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Altersvorsorge
- Wohnsituation (lediglich alle vier Jahre)

Der Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung vertieft die Themen Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche und Weiterbildung. Dadurch liegen wichtige Informationen z. B. zu Ursachen für Arbeitslosigkeit oder Befristung vor. Zudem werden alle vier Jahre Fragen zu Schichtarbeit und Gesundheitszustand, Krankenversicherung oder Pendlerverhalten gestellt.

Der Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen vertieft die Themen Einkommen und Wohnsituation und enthält Fragen zum Themenbereich soziale Teilhabe. Dadurch liegen wichtige Informationen z. B. zur Einkommensverteilung, Armut und sozialer Ausgrenzung vor.

Darüber hinaus werden auch persönliche Angaben wie Name und Informationen zur Anschrift erfragt. Diese so genannten Hilfsmerkmale dienen zur Organisation der Befragung in den Statistischen Landesämtern. Sie werden strikt von den restlichen Angaben getrennt gespeichert, vertraulich behandelt und vor Zugriffen sicher geschützt.


Musterfragebogen finden Sie unter [www.mikrozensus.de](http://www.mikrozensus.de).


 Die Erhebungsmerkmale (Antworten zu den gestellten Fragen) und die so genannten Hilfsmerkmale (Name, Informationen zur Anschrift) werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getrennt gespeichert. Für die statistische Aufbereitung der Befragungsdaten werden Ihrem Haushalt und Gebäude so genannte Ordnungsnummern zugewiesen und diese gespeichert. Somit bleibt von Ihren Angaben letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymisierter Datensatz.

Nachdem die anonymisierten Datensätze aller Befragten zusammengefügt sind, werden diese Daten von unseren Statistikerinnen und Statistikern ausgewertet. Am Ende können die statistischen Ämter dann Ergebnisse zu Häufigkeiten in einzelnen Kategorien berichten, beispielsweise wie viele Personen in einer bestimmten Region verheiratet sind und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Aussagen über Einzelne sind nicht möglich. Wenn es in einer Kategorie nur wenige Fälle gibt, dann werden die Ergebnisse nicht ausgewiesen, um es faktisch nicht möglich zu machen, einzelne Personen identifizieren zu können.

Spätestens nach Abschluss der Datenaufbereitung der letzten Folgebefragung werden alle Erhebungsunterlagen sowie die Hilfsmerkmale vernichtet bzw. gelöscht.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen die Ergebnisse in Form von Tabellen und grafischen Darstellungen in gedruckter Form und online auf ihren Internetseiten. Somit stehen die statistischen Ergebnisse nicht nur Regierung, Parlament, Verwaltung und Wirtschaft, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Regelmäßige Pressemitteilungen zu den Ergebnissen des Mikrozensus erzielen eine große Resonanz in den Medien.

  
56 % der über 15-Jährigen verfügt über einen „höherwertigen“ allgemeinen Schulabschluss.  
Davon besitzen 23 % einen Realschulabschluss und 33 % die Fachhochschul- oder Hochschulreife.

  
Im Jahr 2015 waren in Deutschland rund 79 000 Personen nicht krankenversichert.  
2011 betrug die Anzahl der Personen ohne Krankenversicherungsschutz noch rund 128 000.



Mehr als die Hälfte aller Berufspendler (55 %) fahren 2016 mit dem Auto zur Arbeit. Dagegen nutzten nur 11 % der Erwerbstätigen öffentliche Verkehrsmittel. Mit dem Fahrrad oder E-Bike fuhren 7 %. Weitere 7 % gingen zu Fuß zur Arbeit. Krafträder oder andere Verkehrsmittel spielten mit einer Nutzung von 1 % eine untergeordnete Rolle.

**Ihre Angaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen die Befragte oder den Befragten verwendet werden.**

Bei der Datenverarbeitung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden. In den Daten, die statistisch ausgewertet werden, sind keine Namen und Anschriften vorhanden. Spätestens nach Abschluss der Datenaufbereitung der letzten Folgebefragung werden alle Erhebungunterlagen sowie die Hilfsmerkmale vernichtet bzw. gelöscht.

Die Weitergabe von Einzelangaben ist nur in einem gesetzlich geregelten Ausnahmefall erlaubt. So ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit Aufgaben unabhängiger wissenschaftlicher Forschung anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Durch die Anonymisierung der Daten ist sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf den Haushalt oder einzelne Personen gezogen werden können.

Auch die Angaben, die im Rahmen der EU-weiten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie zu Einkommen und Lebensbedingungen erhoben und ohne Namen und Anschriften an die Europäische Statistikbehörde Eurostat übermittelt werden, dürfen dort nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

Grundlagen für die Mikrozensusbefragung sind das Mikrozensusgesetz (MZG)<sup>1)</sup> die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft sowie die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen<sup>2)</sup> in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Die Namen und Anschriften werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Dies ist durch § 14 MZG geregelt.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Es gelten grundsätzlich die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG mit den Ausnahmen nach § 16 Absatz 6 BStatG sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013.

Rechte, Pflichten und Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer sind gesetzlich geregelt in § 12 MZG in Verbindung mit § 14 BStatG.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>

<sup>1)</sup> Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.  
<sup>2)</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.